



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 30. September 2023

Eidgenössisches Departement des Innern: Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Nach wie vor begrüssen wir die Bestrebungen des Bundes, den Jugendschutz schweizweit zu harmonisieren. Aus unserer Sicht sind die vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen grösstenteils nachvollziehbar und schlüssig, es werden insbesondere auch die von der St.Galler Regierung in der Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele geforderten Bestimmungen konkretisiert. In folgenden Punkten sind Ergänzungen nötig:

– *Art. 7 Absatz 2:*

Hier wird spezifiziert, welche Inhalte als «für Minderjährige ungeeignet» einzustufen sind. Aus fachlicher Sicht sind insbesondere bei Videospiele nicht nur Inhalte (Gewalt, Sexualität und bedrohliche Szenen), sondern auch funktionale Elemente wie z.B. Belohnungssysteme, Lootboxen oder Mikrotransaktionen als nicht geeignet einzustufen. Die Verordnung geht auf diese Aspekte genauso wenig ein wie das Gesetz selber¹. Aus fachlicher Sicht decken die vorgesehenen Indikatoren nicht alle jugendschutzrelevanten Aspekte ab.

– *Art. 14:*

Testkäufe werden ausreichend geregelt mit Ausnahme von Online-Testkäufen. Da im Onlinebereich jedoch meist auch eine Vielzahl weiterer Informationen erfragt werden, wird der Beizug von Minderjährigen im Onlinebereich wohl nur in Ausnahmefällen in Frage kommen. Der Onlinebereich gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Umsetzung von Tests muss entsprechend geregelt werden. Diese Forderung gilt gleichermassen

¹ Vgl. PD Dr.phil. Hans-Jürgen Rump, Universität zu Lübeck (2017). Expertise «Suchtfördernde Faktoren von Computer- und Internetspielen».



für zukünftige Testkäufe für Nikotin- und Alkoholprodukte (gem. neuem Tabakproduktegesetz). Sind Tests im Onlinebereich nicht umsetzbar, bedeutet das eine Schwächung des Vollzugs bzw. der Überprüfung und damit des Jugendschutzes als Ganzes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
jugendschutz@bsv.admin.ch